

Anhang zum Standplatzvertrag

§1 Vertragspartner/Standverträge

Diese Vereinbarungen gelten als Anhang zu jedem abgeschlossenem Standplatzvertrag zwischen dem Betreiber des Standes und seinen mit der Standbetreuung beauftragten Personen, sowie der Werbegemeinschaft Jülich e.V. und deren mit der Durchführung beauftragten Personen. Ein Standvertrag gilt als abgeschlossen, wenn Sie die zugehörige Rechnung erhalten.

§2 Marktleitung

Die Marktleitung obliegt der Werbegemeinschaft Jülich e.V. und seinem Marktleiter. Der Marktleiter ist während der gesamten Veranstaltungsdauer weisungsbefugt und kann zu seiner Unterstützung weitere Personen benennen. Den Anweisungen des Marktleiters und der von ihm benannten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten und kann bei Nichtbeachtung zum Ausschluss und Schließen des Standes führen.

§3 Standplatzbedarf

Der Standbetreiber ermittelt seinen Standplatzbedarf und trägt diesen in den Standplatzvertrag ein. Zu einem Stand gehören alle Bauteile incl. Überdachung und Deichsel.

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

§4 Stände

Alle Stände müssen grundsätzlich so ausgestattet sein, dass von ihnen keine Gefahr für die Besucher ausgeht. Kabel und Schläuche sind so zu verlegen und abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Alle Lebensmittelstände müssen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen. Imbissbetriebe müssen Ihren Standplatz mit Matten abdecken. Fett- und Ölabfälle aus Imbissbetrieben etc. sowie alle anderen flüssigen Abfälle sind gesondert zu sammeln und auf Kosten des Betreibers zu entsorgen; sie dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für den Ausschank alkoholischer Getränke jeglicher Art ist eine Schankerlaubnis der Stadt Jülich einzuholen und am Stand zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Reisegewerbe ist eine Reisegewerbekarte Voraussetzung und bei Bedarf vorzulegen. Ebenso muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen für den Fall, dass durch den Auf- und Abbau Schäden entstehen. Die Werbegemeinschaft wird alle Stände, die der Kontrolle nicht standhalten, schließen.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, die Fläche im Umkreis seines Standes sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Müll selbst zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters.

Mittels Auflage werden ALLE Händlergruppen dazu verpflichtet, zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an ihrem Stand mindestens einen Feuerlöscher PG 6 bereit zu halten (Aufschrift 21A oder größer bzw. 113B oder größer).

Händler, die bei der Zubereitung ihrer Waren Fette einsetzen (z.B. Fritteusen), sind verpflichtet, einen Feuerlöscher der Brandklasse F sowie eine Löschdecke bereit zu halten. Alle Feuerlöscher sind in betriebsbereitem und geprüftem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

§5 Auf- und Abbau der Stände

Mit dem Aufbau der Fahr- und Verkaufsgeschäfte darf am Freitag, 04. Oktober 2024 ab 18 Uhr im gesamten Festbereich begonnen werden.

Veranstaltungszeiten:

Samstag, 05.10.2024 11-19 Uhr

Sonntag, 06.10.2024 11-19 Uhr

Die Veranstaltungszeiten auf dem Schloßplatz richten sich abends nach dem Bühnenprogramm (in der Regel samstags bis 23 Uhr). In den Nachtstunden der Veranstaltungstage wird der Festbereich durch eine Securityfirma bewacht.

Während der Veranstaltungszeiten dürfen keine Fahrzeuge den Festbereich befahren oder in diesem abgestellt werden. Dies gilt auch für den Schlossplatz! Der Abbau der Stände darf erst Sonntag ab 19 Uhr erfolgen und muss spätestens um 22 Uhr beendet sein oder erfolgt Montag ab 8 Uhr. Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sind „besenrein“ zu verlassen.

§6 Standplatzeinteilung

Die generelle Standplatzeinteilung erfolgt durch die Organisatoren des Festes. Dieser Einteilung ist Folge zu leisten.

Erreichbarkeit der Marktleiter: Ottmar Dreyling Mobilnummer: 0172-2043680
Benjamin Loevenich Mobilnummer: 0160-97520143

§7 Standgebühren

Die Standgebühren werden nach dem Platzbedarf, Ort und Art des Angebots berechnet.

Gebührenordnung Jülicher Erntedankfest 2024

Standpreis	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölnstraße	140,00 €	165,00 €	190,00 €	215,00 €	240,00 €	265,00 €	290,00 €	315,00 €
Schloßplatz	182,00 €	214,50 €	247,00 €	279,50 €	312,00 €	344,50 €	377,00 €	409,50 €
Nebenstraßen	84,00 €	99,00 €	114,00 €	129,00 €	144,00 €	159,00 €	174,00 €	189,00 €

Gastronomie	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölnstraße	182,00 €	214,50 €	247,00 €	279,50 €	312,00 €	344,50 €	377,00 €	409,50 €
Schloßplatz	236,60 €	278,85 €	321,10 €	363,35 €	405,60 €	447,85 €	490,10 €	532,35 €
Gastronomiebetriebe auf dem Schlossplatz zahlen einen Programmmzuschlag von je 100,00 €								
Nebenstraßen	109,20 €	128,70 €	148,20 €	167,70 €	187,20 €	206,70 €	226,20 €	245,70 €

Ansässige Geschäfte, die Ihren Platz vor der Tür selber nutzen wollen.								
	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölnstraße	112,00 €	132,00 €	152,00 €	172,00 €	192,00 €	212,00 €	232,00 €	252,00 €
Schloßplatz	145,60 €	171,60 €	197,60 €	223,60 €	249,60 €	275,60 €	301,60 €	327,60 €
Nebenstraßen	72,00 €	79,20 €	91,20 €	103,20 €	115,20 €	127,20 €	139,20 €	151,20 €

Autoschau	300,- €
-----------	---------

Alle Preise zzgl. 19% MwSt.

Für Wasserverbrauch wird eine Pauschale von 15,00 Euro berechnet.

Bei Ausschank alkoholischer Getränke ist zusätzlich eine Gestattung bei der Stadt zu beantragen und dort zu zahlen.

Elektroanschlüsse werden pauschal berechnet mit 20,- € für 16A, 30,- € für 32A und 40,- € für 63 A

§8 Strom, Gas, Wasser, etc.

Elektroanschlüsse sowie die Abrechnung der Stromkosten werden pauschal mit 20,- € für 16 A, 30,- € für 32A und 40,- € für 64A berechnet.

Die Entfernung zwischen Stand und Stromkasten beträgt max. 50m.

Für den Wasserverbrauch wird vom Veranstalter eine Pauschale von 15,- € berechnet. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Wasserzu und/oder- ablaufes in Reichweite von max. 50m.

§9 Bezahlung der Standgebühren

Die Standgebühr ist, falls keine Lastschrift vereinbart wurde, bis zum 1.9.2024 auf das Konto der Werbegemeinschaft zu überweisen.

§10 Höhere Gewalt

Sollte das Gelände, eine Standfläche oder ein Teil derselben aus triftigen Gründen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können, so haben die Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Rückerstattung des Entgeltes aus teilweiser oder zeitweiliger Nichtbenutzung oder Nichtbenutzbarkeit des Geländes oder der Stände sind ausgeschlossen. Insbesondere steht den Mietern kein Anspruch auf entgangenen Gewinn zu.